

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Das Warenhaus zum Globus in Zürich nebst Filialen verkauft laut Mitteilung des Schweizerischen Buchhändlervereins deutsche Bücher unter den vorgeschriebenen Ladenpreisen. Wir weisen die Mitglieder unter Bezugnahme auf § 5 Ziffer 5 der Satzung auf dieses ordnungswidrige Verhalten des Warenhauses hin.

Leipzig, den 27. Oktober 1931.

Dr. Heß.

### Das Photokopierverfahren.

Von Justizrat Dr. Marwitz, Berlin.

«Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.» Diese Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes (§ 15 Abs. 2) ist der Ausgangspunkt für den Streit um das Photokopierverfahren. Sie ist anerkanntermaßen eine Ausnahmevorschrift; denn nach dem Gesetz (§ 15 Abs. 1) ist eine Vervielfältigung eines Werkes ohne Einwilligung des Berechtigten auch dann unzulässig, wenn sie nur in einem Exemplar erfolgt. Nach zwei Richtungen hat die Bestimmung immer Zweifel erregt. Die eine Frage ging dahin, ob, wenn die Vervielfältigung von A für B vorgenommen wird, dies grundsätzlich unzulässig sei, weil es nur darauf ankomme, ob die Vervielfältigung von dem Vervielfältiger selbst persönlich gebraucht werde. Und dann wurde die Frage aufgeworfen, ob derjenige, der ein Werk vervielfältigt, also etwa der Kopist, seine Einnahme aus dem Werke oder aus seiner Tätigkeit erziele. Diese Fragen fristeten in Lehrbüchern und Kommentaren ein unbeachtetes Dasein; denn mochten auch Fälle vorkommen, in denen sie hätten zur Entscheidung gebracht werden können, in der Regel handelte es sich um Kleinigkeiten, die des Streites nicht wert waren. Durch die Aufbarmachung des Photokopierverfahrens durch die Photocopie G. m. b. H. haben die Fragen nunmehr wesentliche Bedeutung erhalten.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Ich habe keinen Zweifel daran, daß die Praxis der Photocopie G. m. b. H. von den Gerichten nicht als unter die Ausnahme des § 15 Abs. 2 fallend angesehen werden wird, trotz der Gutachten des Herrn Geheimrats Dr. Pfeiffer und des Herrn Rechtsanwalts Dr. Kurt Alexander; denn der von Hillig hervorgehobene Gesichtspunkt: «es dürfe nie aus dem Auge gelassen werden, daß der Hauptzweck des Gesetzes darauf gerichtet ist, den Urheber gegen jede wesentliche Beeinträchtigung seines Rechtes wirksam zu schützen», wird für unsere heutige Rechtsprechung richtunggebend sein. Das Photokopierverfahren kann zu einer starken Aushöhlung des Urheber- und des Verlagsrechts führen; dies wird nicht auf Grund einer Bestimmung zugelassen werden, die es «Mitgliedern von Theater- und Gesangsvereinen» ermöglichen wollte, «Abschriften und Abzüge von Noten oder den Rollen eines Bühnenwerks herzustellen, um sie für Aufführungen zu benutzen, zu denen die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden.» (So die Begründung des Gesetzentwurfes.) Es ist schwer denkbar, daß mit demselben Rechte ein gewerbliches Unternehmen Gelehrten und Liebhabern beliebige Photographien aus Büchern und Zeitschriften gegen Bezahlung soll zur Verfügung stellen können; beschafft sich das Unternehmen eine eigene Bibliothek, so liegt auf der Hand, in welchem noch kaum abzusehenden Umfange da-

durch der Absatz von Büchern und Zeitschriften eingeschränkt werden kann, und dies würde insbesondere die schwerwissenschaftliche Literatur treffen, deren Absatzmöglichkeit an sich schon beschränkt ist. Wird aber das Risiko, das mit dem Verlegen dieser Literatur verbunden ist, noch weiter vergrößert, so entsteht eine schwere Gefahr für die wissenschaftliche Produktion.

Aber mit der Entscheidung allein ist es nicht getan. Auch der Kopist, der etwa im Auftrage eines Gelehrten aus einer schwer erreichbaren Zeitschrift einen Aufsatz abschreibt, stellt das Vervielfältigungsexemplar nicht zu seinem eigenen Gebrauch her und besorgt die Vervielfältigung nicht entgeltlich. Goldbaum hat bereits 1921 den Mut der Konsequenz gehabt; er hält den Tatbestand des § 15 Abs. 2 nur dann für gegeben, wenn der Vervielfältiger und der Gebraucher dieselbe Person sind und wenn auch für die Kopie nichts gezahlt wird. Mit dieser seiner Auffassung ist Goldbaum ziemlich allein geblieben; es erscheint unmöglich, in einer Zeit der Rationalisierung der Lebensführung den Gelehrten darauf zu verweisen, daß er eigenhändig die für ihn erforderlichen Abschriften machen müsse; er würde den Text dem bezahlten Schreiber nicht einmal in die Schreibmaschine diktieren dürfen.

Aber es ist nicht zu verkennen, daß der Wortlaut unseres Gesetzes uns im Stich läßt. Schon 1917 hat de Boor die Tätigkeit des Schreibers gegen Entgelt für zulässig erklärt «entgegen dem Wortlaut des § 15 Abs. 2». Mit anzuerkennender Kühnheit hat de Boor hier über den Wortlaut des Gesetzes hinaus das Problem angepackt. Überall dort, wo der Vervielfältigende lediglich als mechanischer Gehilfe des Gebrauchers tätig wird, ist er für die Entscheidung, ob der Tatbestand des § 15 Abs. 2 vorliegt, auszuschalten; die Tat ist in ihrem ganzen Umfange dem Gebraucher zuzurechnen; nur auf ihn kommt es an, nur darauf, ob er die Vervielfältigung persönlich gebraucht, nur darauf, ob er aus dem Werke eine Einnahme erzielen will. Ist aber der Kopist nicht lediglich sein Werkzeug, sondern steht er ihm als ein selbständiger Unternehmer gegenüber, so kann man nicht mehr von einer Einheit des Vervielfältigenden und des Gebrauchers sprechen; in diesem Falle kommt es auf den Gebrauch des Vervielfältigenden an. Zu demselben Ergebnis kommt Elster in einem kürzlich erschienenen Aufsatz.

Dies Ergebnis stellt keine Singularität im Rechtsleben dar. Die Arbeiter der Fabrik, die Angestellten im Büro usw. gelten nur als Teile des Geschäftsinhabers; auch mag auf das allerdings weit abliegende Gebiet der Umsatzsteuer verwiesen werden, auf dem es gleichfalls auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Hilfspersonen und Hilfsunternehmungen ankommt.

Die Photocopie G. m. b. H. rät aber auch den Verlegern von Zeitschriften, alle Ausgaben von Zeitschriften, die wichtige Aufsätze enthalten, auf Filme kopieren zu lassen und die Filme zu archivalisieren. Den Buchverlegern wird ein ähnlicher Rat nicht erteilt, wohl, weil diese Art des Vorgehens den Bestimmungen des Verlagsgesetzes über die Art der Vervielfältigung und insbesondere über die Auflage widersprechen würde. Der Verleger von Zeitschriften ist nach § 43 B.G. in der Zahl der Abzüge nicht beschränkt; auch besteht keine Vorschrift, daß alle Abzüge in einem Drucke herzustellen sind. Wohl aber darf nach § 4 B.G. der Verleger nicht Teile eines Sammelwerks für eine Sonderausgabe verwerten; liefert er also eine Photocopie eines Aufsatzes aus einer Zeitschrift, so handelt er gesetzwidrig. Aber auch die Photocopie des ganzen Heftes oder Satzanges